



Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B) zuletzt geändert durch § 51 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes ab 01. Januar 2021 (verkündet in GVBl.S.2020/31 vom 30.12.2020 auf S.683) erlässt der Markt Bruckmühl folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen im Gebiet des Marktes Bruckmühl.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwegeoder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßenin einer Breite von einem Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentlichen Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) wenn dies dringend erforderlich ist

- a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Werkstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen,
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst,
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
 - a) der Fläche außerhalb der Fahrbahn (=Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege, Grünstreifen und ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen)
 - oder
 - b) bei Straßen ohne Gehweg, gemeinsamen Geh- und Radweg oder Radweg einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen und Grünstreifen Teil der Reinigungsfläche ist) liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücken aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, das zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen (Sicherungsfläche), auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert,

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 01. November 2019 außer Kraft.

Bruckmühl, 29.01.2021


Richter
Erster Bürgermeister



Anlage 1 / Straßenreinigungsverzeichnis

Straße	im Ort	Bemerkung
Adalbert-Stifter-Straße		
Adlfurter Straße		
Aiblinger Straße	Götting	
Akeleiweg		
Albert-Mayer-Straße		
Albert-Schweitzer-Straße		
Altvaterweg		
Am Bach	Götting	
Am Bergblick		
Am Bruckfeld	Götting	
Am Eichpold		
Am Entenbach		
Am Griesberg		
Am Korbinianspark		
Amselweg		
Am Sportplatz		
Am Triftbach		
Am Wald		
Am Weiher		
Angerstraße		
Annabergweg		
Anton-Bruckner-Straße		
Bachwiesenweg	Götting	
Bahnhofstraße		
Berghamer Straße		
Birkenstraße	Götting	
Blumenstraße		
Böhmerwaldweg		
Breitensteinstraße	Götting	
Breslauer Straße		
Bruck-an-der-Leitha-Weg		
Bruckmühler Straße		
Brückenweg		
Brünsteinstraße		
Buchenweg	Götting	
Bürgerm.- Grandauer-Straße		
Bürgerm.- Huber-Straße		
Bürgerm.- Kleinmaier-Straße		
Carl-Orff-Straße		
Carl-Zeiss-Straße		
Dahlienweg	Götting	
Dientzenhoferstraße	Götting	
Dr.-Eckart-Weg		
Dr.-Jakob-Staudt.Straße		
Dr.-Wilhelm-Glasser-Weg		
Dorfstraße		
Drosselstraße		
Ebner-Eschenbach-Weg		
Egerländerstraße		
Eichenstraße	Götting	
Engelbert-Wolf-Weg		
Enzianweg	Götting	
Erich-Kästner-Weg		
Erlenstraße		
Fabrikweg		
Fasanenstraße		

Fehleitener Straße	Götting	
Feldweg	Götting	
Fichtenweg		
Finkenstraße		
Fliederweg		
Flurweg	Götting	
Föhrenstraße		
Forellenweg	Götting	
Franz-von-Kobell-Straße		
Fraunhoferstraße		
Friedrich-Jahn-Straße		
Frühlingstraße		
Ganghoferstraße		
Gartenstraße		
Georg-Dorrer-Straße		
Georg-Schwaiger-Weg		
Gewerbepark BWB		
Gimpelstraße		
Ginshamer Straße		
Gleiwitzer Weg		
Göttinger Straße		
Goldbachstraße	Götting	
Gottlob-Weiler-Straße		
Grillparzerweg		
Gutenbergstraße		
Hainerbachstraße		
Hans-Scheibmaier-Straße		
Haunpoldstraße		
Hauptstraße	Götting	
Haydnstraße		
Heckenweg	Götting	
Heimatweg		
Hermann-Löns-Weg		
Hermann-Mattern-Straße		
Hermann-Oberth-Straße		
Heubergstraße	Götting	
Heufelder Straße		
Hinrich-Pferdmenges-Straße		
Hocheckstraße		
Hochriesstraße		
Höglinger Straße		
Hollerweg		
Holnstainerstraße		
Im Almfeld		
Im Steinfeld		
Ina-Seidel-Weg		
Irschenberger Straße	Götting	
Iserweg		
Jägerkampweg		
Josef -Völkl-Straße		
Julius-v.- Niethammer Straße		
Justus-v.- Liebig-Straße		
Kampenwandstraße	Götting	
Kanalstraße		
Kapellenstraße	Götting	
Kardinal-Faulhaber-Weg		
Karl-Stieler-Straße		
Kiem-Paul-Weg		
Kirchdorfer Straße		

Kirchweg	Götting	
Kirchfeldweg	Götting	
Kirchplatz	Götting	
Kornblumenweg		
Krankenhausweg		
Kranzhornstraße		
Lehrer-Gandtner-Weg	Götting	
Lehrer-Hangl-Straße	Götting	
Leitener Weg	Götting	
Lena-Christ-Straße		
Leonhardstraße	Götting	
Lerchenstraße		
Lindenstraße		
Lisztstraße		
Ludwig-Thoma-Straße		
Mangfallstraße		
Margeritenstraße	Götting	
Marienburgstraße		
Masurenring		
Maxhofener Straße		
Max-Planck-Straße		
Meisenweg		
Memelweg		
Menhoferweg		
Mistelweg		
Mittenkirchener Straße	Götting	
Mörikeweg		
Moldauweg		
Mozartstraße		
Mühlbachweg		
Mühlenstraße	Götting	
Müller-zu-Bruck-Straße		
Münchener Straße		
Neißeweg		
Nelkenstraße		
Oderweg		
Oskar-Maria-Graf-Straße		
Östlicher Dammweg		
Otto-Perutz-Straße		
Otto-v.-Steinbeiss-Straße		
Paul-Egleder-Weg		
Petersbergstraße		
Pettenkofersstraße		
Pfarrer – Grimm-Straße	Götting	
Pfarrer – Loidl – Straße		
Pfarrweg		
Rathausplatz		
Rathausstraße		
Richard-Strauss-Straße		
Rieder Weg	Götting	
Robert-Bosch-Straße		
Rösnerstraße		
Rosenstraße		
Rotwandstraße		
Rudolf-Diesel-Straße		
Rudolf-Harbig-Ring		
Rübezahlweg		
St.-Martin-Straße		
Samerstraße	Götting	

Schillerstraße		
Schlesierweg		
Schmiedstraße		
Schneiderweg		
Schubertstraße		
Schulstraße	Götting	
Schusterstraße	Götting	
Schwarzenbergstraße		
Sebastian-Steiner-Weg		
Siebenbürgenweg		
Siedlerstraße		
Siemensstraße		
Sonnenstraße		
Sonnenwiechser Straße		
Sperberstraße		
Starenweg		
Staudhausener Straße	Götting	
Steigfeldweg	Götting	
Straßenäckerweg	Götting	
Sulzbergstraße		
Sudetenstraße		
Tannenweg		
Thalhamer Straße		
Trebnitzer Straße		
Troppauer Straße		
Tulpenstraße		
Uhlandweg		
Vagener Straße		
Vagenerau Weg		
Von-Eichendorff-Platz		
Wachtelweg		
Waither Straße	Götting	
Waldheimer Straße		
Waldweg	Götting	
Wallensteinweg		
Weberstraße	Götting	
Weichselweg		
Weidacher Straße	Götting	
Weihenlindener Straße		
Wendelsteinstraße	Götting	
Wernher-v.-Braun-Straße		
Wertacher Straße		
Wiesenstraße		
Wimmerweg		
Zum Klärwerk	Madau	
Zum Sportplatz		
Zur Kieslände		

